

ANLAGE 2
ZUM NACHTRAG ZUM TV-ÄRZTE EINFÜHRUNG HELIOS

VORSCHALT - TARIFVERTRAG
ZUR UMSETZUNG DES ARBEITSZEITGESETZES
FÜR KÜNFTIG VOM TV-ÄRZTE HELIOS
UND VOM TV-ÄRZTE HELIOS REHA ERFASSTE
UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNES VOM 04. APRIL 2007
(TV-ÄRZTE VORSCHALT ARBEITSZEIT HELIOS)

zwischen der

HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -

einerseits

dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -

andererseits

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS.....	4
§ 3 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS auf künftige Konzernunternehmen.....	4
§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit.....	4

Anlagen:

Anlage 3A zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Anlage 3B zum TV-Ärzte Umsetzung HELIOS

Anlage A TV-Ärzte HELIOS

Anlage B TV-Ärzte Entgelt HELIOS

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vorschalt-Tarifvertrag gilt für alle in den **Anlagen 3A** (nachfolgend „Akutkliniken neu“ genannt) und **3B** (nachfolgend Rehakliniken genannt) zu dem Umsetzungstarifvertrag für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV-Ärzte Umsetzung HELIOS) ausdrücklich aufgeführten Unternehmen.

(2) Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich bestimmt sich unter Anwendung der Regelungen in § 1 des von den Tarifpartnern verhandelten und als **Anlage A** zu diesem Vorschalt-Tarifvertrag beigefügten Manteltarifvertrages für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS) und des als **Anlage B** zu diesem Vorschalt-Tarifvertrag beigefügten Entgelttarifvertrages für Unternehmen des HELIOS Konzerns (nachfolgend TV-Ärzte Entgelt HELIOS).

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS und des TV-Ärzte Entgelt HELIOS

(1) Die Regelungen des TV-Ärzte HELIOS zu „regelmäßige Arbeitszeit, Ausgleichszeitraum“ (§ 13), „Nacht-, Samstags- Sonn- und Feiertagsarbeit und Mehrarbeit“ (§ 15), „Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft“ (§ 17) und zu „Arbeitszeitkonto“ (§ 18) sowie die Regelungen des TV-Ärzte Entgelt HELIOS zu „Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft“ (§ 7) werden zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes mit Wirkung ab dem 01.05.2007 angewandt.

(2) Abweichend von § 7 TV-Ärzte Entgelt HELIOS werden zum Zweck der Entgeltberechnung die Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsdienstzeiten für die unter § 1 Abs. 1 fallenden Unternehmen weiterhin mit den bei Abschluss dieses Vorschalt-Tarifvertrages jeweils unternehmensspezifisch maßgeblichen Bewertungsätzen unter Berücksichtigung der etwaigen veränderten Bereitschaftsdienstdauer ermittelt und nach den bisherigen Regelungen vergütet.

§ 3 Erstreckung dieses Vorschalt-Tarifvertrages auf künftige Konzernunternehmen

Die Tarifpartner sind sich einig, dass die Regelungen des § 2 dieses Vorschalt-Tarifvertrages auch auf künftige Konzernunternehmen erstreckt werden sollen mit der Maßgabe, dass

- a) diese Unternehmen im gleichen Geschäftsfeld wie die in der **Anlage 3A** oder der **Anlage 3B** benannten Unternehmen tätig sein müssen,
- b) die Wirksamkeit des jeweiligen Trägerwechselvertrages eingetreten ist.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Vorschalt-Tarifvertrag tritt in Kraft

- a) für die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen mit Wirkung zum 01.05.2007,

- b) für die unter § 3 fallenden Unternehmen ab dem Zeitpunkt, zu dem die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Dieser Vorschalt-Tarifvertrag endet
- a) für die in § 1 Abs. 1 **Anlage 3A** aufgeführten Unternehmen mit Einbeziehung in den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS. Für diesen Fall sind die Tarifpartner sich einig, dass eine solche Einbeziehung nur im Rahmen eines jeweils gesondert abzuschließenden Überleitungstarifvertrages erfolgen kann und in diesem die speziellen - insbesondere auch wirtschaftlichen - Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt werden müssen.
 - b) für die in § 1 Abs. 1 **Anlage 3B** aufgeführten Unternehmen mit Inkrafttreten eines branchenspezifischen auf den Rehabereich angepassten arztspezifischen Tarifvertrag für die im Konzernverbund befindlichen Rehakliniken (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS Reha).
 - c) für Unternehmen nach § 3 mit Einbeziehung in den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS oder den TV-Ärzte Umsetzung HELIOS Reha. In beiden vorgenannten Fällen sind die Tarifpartner sich einig, dass eine solche Einbeziehung nur im Rahmen eines jeweils gesondert abzuschließenden Überleitungstarifvertrages erfolgen kann und in diesem die speziellen - insbesondere auch wirtschaftlichen - Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt werden müssen.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt für die „Akutkliniken neu“ (**Anlage 3 A**) zunächst befristet bis zum 31.03.2008 ohne Nachwirkung, sofern die Tarifpartner hierzu künftig keine anderweitige Regelung treffen. Im Übrigen, mithin insbesondere für die Rehakliniken (**Anlage 3 B**), gilt der Tarifvertrag unbefristet und kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.

Berlin, den 01. Mai 2007

**Für die
HELIOS Kliniken GmbH**
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery
1. Vorsitzender

Rudolf Henke
2. Vorsitzender